

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

## ZWISCHENZEUGNIS

.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
das erste Halbjahr des ersten Schuljahres<sup>1,2</sup>.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

### Pflichtfächer<sup>3,4</sup>

#### Theoretischer und praktischer Unterricht

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

#### Praktische Ausbildung<sup>5,6</sup>

--	--

#### Wahlfächer<sup>7</sup>

.....		.....	
-------	--	-------	--

#### Bemerkungen<sup>8,9</sup>

.....  
-/-

Ort, Datum

Schulleitung<sup>10</sup>

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Klassenleitung<sup>10</sup>

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen<sup>11</sup>

.....  
Ort, Datum

.....  
Erziehungsberechtigte Person

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Ggf. „in der Fachrichtung ...“ ergänzen, wenn eine Berufsfachschule mehrere Fachrichtungen führt.

<sup>3</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

<sup>4</sup> An Berufsfachschulen für Pflege gilt § 29 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

<sup>5</sup> Bei Berufsfachschulen für Ergotherapie im ersten Schuljahr streichen.

<sup>6</sup> Bei Berufsfachschulen für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten streichen

<sup>7</sup> Ggf. streichen.

<sup>8</sup> Raum für Bemerkungen gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG.

<sup>9</sup> Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 BFSO Gesundheit).

<sup>10</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

<sup>11</sup> Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Kenntnisnahme der erziehungsberechtigten Person.